



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

IV. Änderung vom 03. Februar 2016 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Brakel vom 19. Mai 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel am 02. Februar 2016 folgende IV. Änderung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Brakel vom 19.05.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Nimmt ein Kind an der offenen Ganztagschule eine andere Betreuungsform (sog. „Übermittagsbetreuung bis Schulschluss“) in Anspruch, ist, ungeachtet des § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 bis 5, ein monatlicher pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 18,00 € je Kind zu entrichten. Der § 6 Abs. 4 der Satzung bleibt ungeachtet.

Artikel II

Die Anlage zu § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen EURO	mtl. Beitrag EURO
bis 18.750,00	18,00
bis 24.250,00	27,00
bis 30.750,00	42,00
bis 38.250,00	60,00
bis 46.750,00	90,00
bis 56.250,00	118,00
bis 62.000,00	145,00
über 62.000,00	170,00

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderung vom 02. Februar 2016 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich in Brakel vom 19.05.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 03.02.2016

gez. Hermann Temme

Hermann Temme
Bürgermeister